

- 3 -

- f) Bei Benützung von Material des Bürgerhausarchivs für Veröffentlichungen ist dem Archiv ein Belegexemplar der betreffenden Publikation abzugeben.
- g) Nichtpubliziertes Material wird im allgemeinen nicht herausgegeben. Entsprechende Gesuche sind von Fall zu Fall zu behandeln.
- h) Bei Verwendung von Originalaufnahmen des Bürgerhaus-Archivs zur Herstellung von Diapositiven sind die Negative dem Bürgerhaus-Archiv abzuliefern.

III. Allgemeines.

- 4.** Die Verwaltung des Archivs besorgt der Bibliothekar der Handbibliothek der Abteilung für Architektur der E.T.H.
- 5.** Das Archivmaterial ist durch die E.T.H. gegen Feuer versichert. Die Versicherung ist jährlich vom Archivar zu revidieren.

Durch dieses Reglement tritt das „Reglement für das Bürgerhaus-Archiv“ vom 20. November 1937 ausser Kraft.

FÜR DIE BÜRGERHAUSKOMMISSION DES S.I.A.

Der Präsident:
Max Schucan.

Zürich, den 4. Januar 1945.

Beschlossen in der Sitzung vom 2./3. Februar 1945.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES.

Der Präsident:
Rohn.

Der Sekretär:
H. Bosshardt.